

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL **Werkbeitrag** (Stand: Januar 2018)

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die Kreation oder Übersetzung von Werken in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Die beantragbare Höhe beträgt mind. CHF 10'000.- und max. CHF 30'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an das Verfassen/die Übersetzung von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, von nicht-literarischen Essays, journalistischen oder wissenschaftlichen Publikationen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich professionelle Autor*innen aus der Region Basel, die ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft haben oder durch ihr literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent sind. Professionelle Übersetzer*innen müssen ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft haben.

Als professionell tätig gilt, wer sein* ihr Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

Es sind ausschliesslich private Personen antragsberechtigt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

25. März

5. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig

gegenüber dem*der Gesuchsteller*in zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Eine Vereinbarung über die Auszahlung in zwei Tranchen und Zwischenbericht wird zwischen Geschäftsstelle und dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin bei Projektbeginn geschlossen. **Hinweis:** Förderzusagen, die in zwei Tranchen ausbezahlt werden, sind generell auf das auf die Beitragssprechung folgende Kalenderjahr befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- Motivationsschreiben, das Auskunft über das Arbeitsvorhaben gibt (max. 1 DinA4-Seite)
- Kurzvita, inkl. künstlerischem Werdegang und aktuellem Werkverzeichnis
- Exposé zum Arbeitsvorhaben, inkl. Inhaltsangabe, Zeitplan, Seitenzahl (max. 3 Din A4-Seiten)
- Arbeitsprobe aus dem Manuskript (max. 20 Seiten à 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- für Gesuche um Werkbeiträge an Übersetzungen ist zusätzlich der Nachweis der Eingabe bei der Pro Helvetia zu erbringen, sofern das Gesuch den Förderkriterien der Pro Helvetia für Übersetzungen entspricht; als Nachweis gelten der Förderbescheid oder eine Eingangsbestätigung für das Gesuch bei der Pro Helvetia

7. Form der Gesuchseinreichung

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kulturförderung BL zu richten: [Abteilung Kulturförderung \(bl.ch\)](http://bl.ch)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](http://bs.ch)

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL **Entwicklungsbeitrag (Stand: Januar 2018)**

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an Recherche(reisen) und wohnortferne Schreibaufenthalte zur Stoffentwicklung von Werken in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Die max. zu beantragende Höhe beträgt CHF 3'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an die Stoffentwicklung von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, von nicht-literarischen Essays oder journalistischen Publikationen. Ausgeschlossen sind ebenso Beiträge an wissenschaftliche Recherchen, Gastaufenthalte an in- und ausländischen Universitäten zur persönlichen Aus- und Weiterbildung sowie Tagungsbesuche. Darüber hinaus sind Beiträge an Atelieraufenthalte in Paris formal ausgeschlossen. (Hier steht durch das Atelier Mondial bereits ein kantonal mitgetragenes Angebot zur Verfügung; vgl. www.ateliermondial.com)

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich professionelle Autor*innen aus der Region Basel, die ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft haben oder durch ihr literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent sind.

Als professionell tätig gilt, wer sein*ihre Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

25. März

5. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textvorhabens
- sprachliche, stilistische und strukturelle Qualität des Projektexposés
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textvorhabens

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gestuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dem Gestuchsteller/der Gestuchstellerin zu Auskünften betreffend der Gestuchsbehandlung verpflichtet.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Die Auszahlung erfolgt bei Projektbeginn. Eine Endabrechnung mit den entsprechenden Belegen und ein Schlussbericht sind nach Abschluss der Entwicklungsphase an die Geschäftsstelle einzureichen. **Hinweis:** Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind generell auf das Kalenderjahr der Beitragssprechung befristet.

6. Bestandteile des einzureichenden Dossiers

- Motivationsschreiben, das Auskunft über das Projektvorhaben gibt und die gewählte nationale oder internationale Destination begründet (max. 1 Din A4-Seite)
- Kurzvita, inkl. künstlerischem Werdegang und aktuellem Werkverzeichnis
- Exposé zum Projektvorhaben, inkl. Inhaltsangabe und Zeitplan (max. 5 DinA4-Seiten)
- Budget in CHF (budgetiert werden können Kosten für Reise, Unterkunft, Nahverkehr und Lebenshaltung für max. 8 Wochen)

7. Form der Gestuchseinreichung

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kulturförderung BL zu richten: [Abteilung Kulturförderung \(bl.ch\)](#)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gestuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gestuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL **Mentoringbeitrag (Stand: Januar 2018)**

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die individuelle Begleitung literarischer Entstehungsprozesse von Werken in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel durch eine Fachperson. Gefördert werden ausschliesslich Mentorings im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Gegenstand des Mentorings soll die beratende Begleitung des literarischen Entstehungsprozesses sein, etwa in Form von Textlektüre und -diskussionen.

Die max. beantragbare Höhe beträgt CHF 8'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an Mentorings für Sach-, Bilder- und Drehbücher, für nicht-literarische Essays, journalistische oder wissenschaftliche Publikationen. *Ausgeschlossen* ist ebenfalls eine *nicht projektbezogene* Begleitung eines*einer Autor*in (z.B. Karrierecoaching).

1. Antragsberechtigung

Für die formale Zulassung des Gesuchs ist die Antragsberechtigung des Mentees ausschlaggebend.

Antragsberechtigt als Mentees sind ausschliesslich professionelle Autor*innen aus der Region Basel, die ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft haben.

Als professionell tätig gilt, wer sein Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt. Sofern eine regelmässige Zusammenarbeit gewährleistet ist, spielt der Wohnort des*der Mentor*in keine Rolle.

Pro Mentee kann nur *einmal* ein Mentoringbeitrag bewilligt werden.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

25. März

5. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes
- Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare (vgl. Honorarempfehlungen des Berufsverbandes AdS gemäss www.a-d-s.ch)

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dem*der Gesuchsteller*in zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Eine Vereinbarung zwischen Geschäftsstelle und Gesuchsteller*in wird bei Projektbeginn geschlossen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen **an den*die Mentor*in**. Die erste Tranche wird bei Projektbeginn ausgezahlt, die zweite Tranche nach Einreichung eines gemeinsamen Zwischenberichts von Mentee und Mentor*in zuhanden der Geschäftsstelle über die geleistete und noch ausstehende Zusammenarbeit. Nach Projektende ist zudem ein gemeinsamer Kurzbericht vorzulegen, der Auskunft über die Erfahrung des Mentorings und das erarbeitete literarische Produkt gibt. **Hinweis:** Förderzusagen, die in zwei Tranchen ausbezahlt werden, sind generell auf das auf die Beitragssprechung folgende Kalenderjahr befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- gemeinsames Motivationsschreiben von Mentee und Mentor*in, das Auskunft über Projektinhalt und Modus der geplanten Zusammenarbeit gibt (max. 1 Din A4-Seite)
- Kurzvita von Mentee und Mentor*in, inkl. künstlerischem Werdegang und aktuellem Werkverzeichnis
- Budget (Aufwand Mentor*in pro Stunde, Spesen) und Zeitplan (max. 12 Monate) (max. 2 DinA4-Seiten)
- Arbeitsprobe aus dem Manuskript, inkl. kurzer Inhaltsangabe (max. 15 Seiten à 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Kurzbegründung des Mentees zur Wahl des*der Mentor*in (max. 1 Din A4-Seite)
- *unterzeichnete* kurze Stellungnahme des*der Mentor*in zum literarischen Potential des Textes und zur Zielsetzung als Mentor*in



7. Form der Gesuchseinreichung

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kulturförderung BL zu richten: [Abteilung Kulturförderung \(bl.ch\)](#)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL Publikationsbeitrag (Stand: Januar 2018)

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die Print- oder Audio-Publikation von Werken durch Verlage in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Die beantragbare Höhe beträgt für im Kanton Basel-Stadt oder -Landschaft ansässige Verlage je nach Auflage max. 50% des Gesamtbudgets, d.h. CHF 3'000.- bzw. CHF 5'000.-/für auswärtige Verlage je nach Auflage max. 30% des Gesamtbudgets, d.h. CHF 2'000.- bzw. CHF 3'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an die Publikation von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, von nicht-literarischen Essays, journalistischen oder wissenschaftlichen Texten sowie an Publikationen im Selbstverlag.

Nachfinanzierungen nach dem Druck sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich Verlage, die ein Werk eines*iner professionellen Autor*in aus der Region Basel publizieren. Als Autor*in aus der Region gilt, wer seinen*ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft hat oder durch sein*ihr literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent ist.

Als professionell tätig gilt, wer sein*ihr Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

Es sind ausschliesslich juristische Personen (Verlage) antragsberechtigt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

25. März

5. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes
- Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung/Wirtschaftlichkeit; Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare (vgl. Honorarempfehlungen des Berufsverbandes AdS gemäss www.a-d-s.ch)

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dem*der Gesuchsteller*in zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Die Auszahlung an den Verlag erfolgt nach der Einreichung von zwei Belegexemplaren an die Geschäftsstelle. **Hinweis:** Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind generell auf das Kalenderjahr der Beitragssprechung befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- Begründungsschreiben des Verlags, das Auskunft über die Motivation, das Werk ins Verlagsprogramm aufzunehmen, gibt (max. 1 Din A4-Seite)
- vollständiges, fertig lektoriertes Manuskript
- Publikationsplan inkl. Angaben zu Auflage (mind. 500 Exemplare), Format, Umschlag etc. der Ausgabe, Vertrieb und Promotion sowie **Datum der Freigabe des Guts zum Druck** (max. 2 Din A4-Seiten)
- Verlagskalkulation (budgetiert werden können Kosten für Lektorat, Übersetzung, Grafik/Layout/Satz, Druck und Bindung, Verlagsgemeinkosten, Promotion, Autor*innenhonorar)
- von Autor*in und Verleger*in unterzeichneter Autor*innenvertrag, der mind. 10% des Verkaufspreises exkl. Mehrwertsteuer als Autor*innenhonorar beinhaltet

7. Form der Gesuchseinreichung

Gesuche sind per Online-Gesuchsportal an die Abteilung Kulturförderung BL zu richten: [Abteilung Kulturförderung \(bl.ch\)](https://www.bl.ch)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bl.ch)

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL **Beitrag an Sonderprojekte (Stand: Januar 2018)**

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die *einmalige* Anschubfinanzierung für Impuls stiftende, neuartige Formen literarischen Schaffens in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur (z.B. Schreibkollektive, Literatur im digitalen Zeitalter, Literatur an der Schnittstelle zu Social Media, Art books mit hohem, literarischen Textanteil; Literaturkritik; Literaturblog; Social Writing; Zeitschrifteninitiativen).

Es können maximal zwei Beiträge an Sonderprojekte pro Jahr, in der Höhe von jeweils max. CHF 20'000 vergeben werden.

Keine Beiträge werden vergeben an Projekte zur Literaturvermittlung und Workshops, kommerzielle Projekte sowie Festivals und wissenschaftliche Projekte.

Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen (z.B. Vereine) aus der Region Basel, die professionell Literatur schaffen. Als Literaturschaffend Person aus der Region gilt, wer seinen*ihren Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft hat oder durch sein*ihr literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent ist.

Als professionell tätig gilt, wer sein*ihr Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

25. März

5. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Projektes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Qualität des Projektvorhabens
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes
- Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung/Wirtschaftlichkeit; Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare (vgl. Honorarempfehlungen des Berufsverbandes AdS gemäss www.a-d-s.ch)

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dem*der Gesuchsteller*in zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet. Tritt eine juristische Person (z.B. Verein) als Gesuchsteller*in auf, muss eine Kontaktperson benannt werden.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Die Auszahlung wird individuell nach Ausrichtung und Umfang des Projekts in einer Vereinbarung mit dem*der Gesuchsteller*in bei Projektbeginn festgelegt und an diesen kommuniziert. In jedem Fall ist bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein Schlussbericht (Projektentwicklung, ev. Medienecho, Abrechnung) an die Geschäftsstelle einzureichen. **Hinweis:** Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind auf das Kalenderjahr der Beitragssprechung befristet; Förderzusagen, die in zwei Tranchen ausbezahlt werden, sind auf das auf die Beitragssprechung folgende Kalenderjahr befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- Motivationsschreiben, das Auskunft über das Projektvorhaben gibt (max. 1 Din A4-Seite)
- Kurzvita, inkl. künstlerischem Werdegang und aktuellem Werkverzeichnis (ggf. Auswahl) der am Projekt Beteiligten
- Exposé zum Projektvorhaben, inkl. Methodik, Wirkungszielen und Zeitplan sowie Angaben zur obligatorischen öffentlichen Auswertung (Publikation, ggf. Veranstaltung in der Region Basel o.ä.) (max. 6 Din A4-Seiten)
- Budget in CHF (budgetiert werden können sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit Konzeption und Durchführung des Projekts anfallen)
- Finanzierungsplan in CHF (inkl. Angaben zu Eigenmitteln, Kooperationsbeiträgen, angefragten und zugesagten Drittmitteln)

7. Form der Gesuchseinreichung

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kulturförderung BL zu richten: [Abteilung Kulturförderung \(bl.ch\)](https://www.bl.ch/abteilung-kulturforderung)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit-kantons-basel-stadt-kantonaler-mindestlohn)